



KREUZAU	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT + WALD	SONSTIGE PLANZEICHEN	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
<b>BEBAUUNGSPLAN</b> <b>NR. E9 M.1: 1000</b> 4.ÄNDERUNG Gem. § 13 BauGB RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV NW S.475 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 BAU NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD GEFÄHRLICHES GEBIET (MD) GEFÄHRLICHES GEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET	z.B. III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND-FESTGESETZTE-GESCHOSSIGKEIT 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE FH MAXIMALE FIRSHÖHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUSSWEG STRASSENABGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT WALD	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SCHUTZFLÄCHEN, EINPFLANZUNGEN UND BAUMSCHÜTZANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 M ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESOND. DERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN DER LAGE IM AUßERBEREICH ERFORDERLICH. DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER EROBEERBENZONE 4 DIN 419 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZE FLURGRENZEN
	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT	ES WIRD BESCHIEDEN, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH ERDEUTIG FESTGELEGT IST 08.12.1988	DIESE BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.12.1988 AUFGESTELLT WORDEN KREUZAU DEN 08.12.1988 BÜRGEMEISTER	DIE BEWILLIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 ABS 1 BAUGB ERHELDEN AM 04.3.1989 DER PLANENTWURF TRIT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT GEFÜHRTE	DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 04.3.1989 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DEN GEMEINDE-DIREKTOR	DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 11 BAUGB AM 04.3.1989 AUFGESTELLT AZ. KÖLN, DEN REGIERUNGS-PRÄSIDENT IM AUFTRAG	DER GEMEINDE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 32 BAUGB AM 20.03.1989 AUSGEFÜHRT GENEHMIGUNG IST AM 13.03.1989 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN KREUZAU DEN 20.03.1989 BÜRGEMEISTER

Düren DEN 28.8.89

DÜREN DEN 03.02.1989  
KREISPLANER

Düren DEN 30.8.88  
Dipl.-Ing. Friedr. Schmitt  
VERMESSUNGSAMT

KREUZAU DEN 08.12.1988  
BÜRGEMEISTER

KREUZAU DEN 05.09.1989  
BÜRGEMEISTER

KREUZAU DEN 20.03.1989  
BÜRGEMEISTER

